

auch positiv sich bemüht, den anderen in Irrtum zu führen und so auf dessen Kosten sich einen Vorteil herauszuschlagen. Kann man auch jetzt noch sagen, daß die Handlungsweise Arnulfs nicht *causa efficax damni* ist und er darum nicht restitutionspflichtig sein kann? Wir werden jedoch auch in diesem Falle Arnulf von der Restitution freisprechen können, wenn das, was er sich hier erlaubt hat, nichts anderes ist, als was auch sonst in gleicher und ähnlicher Weise öfters in Kauf und Verkauf vorkommt, daß z. B. der Käufer den Wert des Kaufobjektes herabzusetzen sucht, um dasselbe billiger zu erhalten. Es ist das eine List, aber an sich noch keine formelle Ungerechtigkeit, wenn vielleicht auch ein weniger vorsichtiger oder erfahrener Verkäufer auf einen solchen Täuschungsversuch hin sich bestimmen läßt, die Sache um einen niedrigeren Preis zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß das *justum pretium* hiebei noch gewahrt bleibt. Alphonsus bemerkt diesbezüglich: „Hinc etiam advertendum, quod communiter non praestatur fides mendaciis vendentium, dum satis noscuntur, haec esse communia stratagemata; unde ipsi regulariter non tenentur ob id ad restitutionem, ut Salm. etc. Dixa: regulariter; quia, si aliquando vendor certe animadverteret, emptorem mendaciis credere et ideo majoris emere, tunc quidem ab injustitia is non est excusandus“ (Theolog. mor. l. IV. n. 805). Was hier der heilige Lehrer zulegt von der Ungerechtigkeit bemerkt, verursacht durch lügenhafte Vorspiegelungen von Seiten des Verkäufers, werden wir aber auch in unserem Falle entsprechend auf den Käufer anwenden müssen, falls sein Gebahren gegenüber dem Verkäufer Ursache war, daß letzterer nur auf dieses hin den Gegenstand zu einem so niedrigen Preise gab, daß derselbe in gar keinem Verhältnisse mehr zum wirklichen Werte der Sache stand und somit als sicher ungerecht betrachtet werden muß. In diesem Falle kann Arnulf von einer Restitutionspflicht nicht entschuldigt werden, weil unter diesen Umständen seine ganze Handlungsweise den Stempel offensbarer Ungerechtigkeit an sich trägt. „Ratio est: quia emptor (ut jam per se patet) non minus tenetur servare justitiam commutativam in contractu, quam vendor; ergo sicut vendor non potest salva conscientia plus acceptare, quam justum pretium exigit, ita emptor non potest minus dare, quam limites justi pretii exigunt“ (Elbel Theol. mor. p. VI. n. 179).

P. D.

XI. (Beicht einer todkranken Person.) Delphina, eine persona moribunda, die zwar noch sanae mentis, aber sehr schwachen Gedächtnisses ist, kann dem Konfessorius Pamphilus keine bestimmte Sünde nennen und erwidert auf alle Fragen desselben: Ich weiß keine Sünde, auch nicht aus meinem früheren Leben. Es liegt also keine materia absolutionis vor. Da aber Gefahr auf dem Verzuge ist, absolviert sie Pamphilus, ihrem Wunsche entsprechend und reicht ihr das Biatikum und spendet ihr hernach die letzte Oelung, wornach Delphina, die sich übrigens reumütig gestimmt zeigt, verlangt.

Quaeritur: Hat Pamphilus recht gehandelt? Oder hätte er nur unter der ausdrücklichen Bedingung absolvieren sollen: „Si peccata commisisti?“

Lösung. 1. Grundsätze. Ist keine materielle Integrität der Beichte möglich, so genügt es, daß diese formell (dem guten Willen nach) vollständig ist. Die Suffizienz der formalen Integrität deutet das Tridentinum in dem siebenten Kanon an und erklärt sich eingehender im fünften Kapitel der 14. Sitzung. Es widerlegt nämlich dorthin selbst den von den sogenannten Reformatoren erhobenen Einwand, daß die von der Kirche geforderte Beichte unmöglich und eine Gewissensfolter sei, mit folgenden Worten: Constat enim, nihil aliud in ecclesia a poenitentibus exigi quam ut postquam quisque diligentius se excusserit et conscientiae suae sinus omnes et latebras exploraverit, ea peccata confiteatur, quibus se Dominum et Deum suum mortaliter offendisse meminerit. Reliqua autem peccata, quae diligenter cogitanti non occurunt, in universum eadem confessione inclusa esse intelliguntur, pro quibus fideliter cum propheta dicimus: Ab occultis meis munda me. Der Grund hiefür liegt darin, daß Gott nichts unmögliches fordert. Eine formelle Vollständigkeit der Beichte ist nur dann vorhanden, wenn jemand aufrichtig bereit ist, wenigstens alle seine schweren Sünden nach der Zahl und den die Spezies ändernden Umständen zu beichten und wenn er dementsprechend auch wirklich so gut beichtet als er kann, obwohl dieses oder jenes Hindernis, z. B. eine oblivio inculpabilis, bewirkt, daß er nicht materiell vollständig beichten kann. Nur muß in diesem Falle die materiell unvollständige Beichte, wenn das Hindernis gehoben ist, nachträglich vollständig gemacht werden. Alexander VII. hat unterm 24. September 1665 die Thesis verworfen: „Peccata in confessione omissa seu oblita ob instans periculum vitae aut ob aliam causam non tenemur in sequenti confessione exprimere.“ Noch ist zu bemerken, daß eine in der Beichte selbst gelegene und mit ihr innerlich verbundene Schwierigkeit nie einen Grund abgeben kann, der von der materiellen Vollständigkeit der Beichte entschuldigte. Indem nämlich Christus uns das Gebot gab, alle schweren Sünden seinen Sielsvertretern im Bußgerichte zu bekennen, wollte er, daß wir die in diesem Bekenntnisse liegenden Schwierigkeiten übernehmen und tragen als Buße für unsere Sünden und dies ist sehr heilsam für den Pöniten. Solche Schwierigkeiten sind z. B. Scham, eine bestimmte Sünde zu bekennen und mag sie (die Scham) auch sehr groß sein und vielleicht auch nur bezüglich des gegenwärtigen Beichtvaters vorhanden sein. Ebenso verhält es sich mit anderen Schwierigkeiten: Die Besorgnis, die Hochschäkung des Beichtvaters zu verlieren, oder die Furcht, eine ernste Zurechtweisung von demselben zu empfangen. Würden solche Gründe von der Integrität der Beichte entbinden, so würden meistens die Gläubigen sich für berechtigt wähnen, ein unvollständiges Bekenntnis abzulegen und die so wichtigen Zwecke,

wozu dieses Sakrament eingesetzt ist, würden zum größten Teile nicht erreicht werden oder wie Gury in seinem comp. th. mor. p. II. n. 497 es begründet: „Ratio est, quia confessio ex natura sua est essentia-liter laboriosa ac proinde, si difficultas gravis, v. gr. magna repugnantia aut verecundia, ab integritate excusaret, plerumque ab accusandis mortalibus excusarentur fideles et proinde rueret ex maxima parte institutio sacramenti poenitentiae. Praeterea ecclesia non posset reservare crimina atrocia, quia id incommodum non leve poenitentibus creat.“ Ferner entschuldigt niemals von der Ablegung einer materiell vollständigen Beichte die große Anzahl der Pönitenten, der concursus magnus poenitentium, z. B. gelegentlich der Feier eines großen Festes oder eines Ablasses. Innozenz XI. hat am 2. März 1679 die Thesis verworfen: „Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis, verbi gratia, potest contingere in die magnae alicuius festivitatis aut indulgentiae.“ Ein geradezu sakrilegisches Verfahren wäre es, wenn ein Beichtvater bei großen Konkursen die Leute von der Verpflichtung, materiell vollständig zu beichten, entbinden und sich mit dem Bekennen nur der einen oder anderen erkannten schweren Sünde begnügen wollte. Ueber diese Materie ist nachzusehen Gury, I. c., S. Lig. lib. VI. n. 479 sqq., Aertnys II. n. 104, Lehmkühl II, art. III. n. 327, Scavini III, n. 326.

2. Anwendung derselben auf den vorgelegten Fall.
In demselben ist Delphina sich im allgemeinen bewußt, daß sie gesündigt habe und sie klagt sich auch in diesem Sinne an, indem sie Zeichen eines reumütigen Sinnes gibt und die sacramentale Absolution verlangt. Daß sie keine bestimmte Sünde beichtet, hat seinen Grund nicht in einer falschen Scham vor einem speziellen Sündenbekennen oder in einer sündhaften Nachlässigkeit, sondern in einer sehr frankhaften Schwäche des Gedächtnisses, zum Teile vielleicht auch in einem großen Mangel der sittlichen Bildung. Es kommt ja gar nicht so selten vor, daß manche so ungebildet und so schwachen Geistes sind, daß sie zwar im allgemeinen wissen, sie hätten gesündigt und daher auch sagen, sie empfänden Reue über ihre Sünden, aber unvermögend sind, eine Sünde im einzelnen anzugeben. Allerdings sind mit dieser Kategorie von Pönitenten nicht jene scheinheiligen Frömmel zu verwechseln, die keine Sünden zu nennen wissen, weil sie der Hochmutsgeist blendet. Unter den gegebenen Umständen also legt Delphina eine formell vollständige Beichte ab, indem sie einerseits durch Zeichen der Reue und durch die Bitte um Absolution bekennet, daß sie gesündigt habe, andererseits aber mehr zu leisten nicht im Stande ist. Ad impossibile nemo tenetur wird daher auch hier seine Geltung haben. Sie beichtet demnach so gut als es unter den gegebenen Umständen möglich ist und das genügt. Ganz in Ueber-einstimmung hiemit schreibt A. Tappehorn in seiner vorzüglichen „Verwaltung des heiligen Bußsakramentes“, 2. Aufl., S. 53: „Kann

die Sünde nicht speziell angegeben werden, so genügt die Angabe ihrer Art; kann auch diese nicht angegeben werden, so genügt die Angabe, daß man schwer gesündigt habe, aber nicht wisse oder nicht beichten könne, in welcher Weise.“ Der Beichtvater hat daher Delphina unbedingt zu absolvieren. „Absolvi potest et debet, et quidem absolute, quilibet moribundus, qui aliquo modo, voce vel signo, confitetur vel absolutionem petit. Ratio est quia adsunt omnia requisita ad Sacramentum et ad confessionem formaliter integrum“ (Gury p. II. n. 505; cf. S. Lig. n. 480). Das Verlangen nach der sakramentalen Absolution schließt nämlich in sich das Bekenntnis, daß man gesündigt habe. Würde trotzdem der Beichtvater bei der Absolution die Klausel gebrauchen: „Si peccata commisisti“, so trate er in einen offenen Widerspruch mit dem Bekenntnisse des Pönitenten und dazu ist er nicht berechtigt.

Aurach (Tirol).

Koop. Josef Schweizer.

A) Neue Werke.

- 1) **Das Dekret des Papstes Innozenz XI. über den Probabilismus.** Beitrag zur Geschichte des Probabilismus und zur Rechtfertigung der katholischen Moral gegen Döllinger-Reusch, Harnack, Herrmann und Hoensbroech, von Franz Ter Haar aus dem Redemptoristenorden. Mit bischöflicher Druckerlaubnis. Paderborn 1904. Ferdinand Schöningh. M. 2.80 — K 3.36.

Im April 1902 hat die römische Kongregation des heiligen Offiziums den authentischen Text des Dekretes Innozenz XI. vom 26. Juni 1680 über den Probabilismus neu veröffentlicht. Dies gab dem bestbekannten Anwälte des alfonstianischen Moralsystems P. Ter Haar erwünschten Aulaß, einerseits die derzeitigen Vorwürfe gelehrter und ungelehrter Andersgläubigen zurückzuweisen, als hätte die Kirche respektive das Papsttum eine Quelle der Sittenlosigkeit durch Billigung und Befürwortung des Probabilismus eröffnet, anderseits durch Vorführung der Geschichte des Probabilismus die Gesinnung des heiligen Stuhles ihm gegenüber aufzuzeigen und die Fehdepunkte zwischen dem einfachen und gemäßigten Probabilismus als den zwei einzigen stark vertretenen Moralsystemen der Gegenwart mit Rühe und Geschick zu besprechen.

Bis tief in die Zeit der Scholastik hielt man die für das Gesetz stehende wahrscheinlichere Meinung für verpflichtend gegenüber der minder wahrscheinlichen für die Freiheit. Erst Bartholomäus Medina brachte 1577 einen Umstieg dieser Anschauung durch die Formel: Si est opinio probabilis, licitum est eam sequi, licet opposita probabilius sit. Der so formulierte Probabilismus wurde überraschend schnell Gemeingut der Theologen, brachte aber — uneingeschränkt — viele zu einer milderen Praxis, als die Kirche gutheißen konnte. Manchen genügte schon die opinio tenuiter probabilis für die Freiheit, andere verteidigten auch den Gebrauch der certo minus probabilis oder minus probabilis cognita et judicata. Der heiligmäßige Papst Innozenz XI. verurteilte daher schon im dritten Jahre seines Pontifikates 65 Sätze, unter diesen den 3. Satz betreffend den Gebrauch der opinio tenuiter